

RICHTLINIE BEITRAGSWESEN WALD

vom 19. Juni 2025

1 GESETZLICHE GRUNDLAGEN

1.1 Rechtsgrundlagen

Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991: Art. 9, Art. 20-22, Art. 30, Art. 37 Abs. 1 Bst. a, Art. 38, Art 38a Abs. 1 Bst. a, f und g

Bundesgesetz über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrsabgabengesetz, SVAG) vom 19. Dezember 1997: Art. 19

Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992: Art. 20, Art. 34, Art. 40 Abs. 3, Art. 41, Art. 43 Abs. 1 Bst. a und g und Art. 47

Kantonales Waldgesetz (KWaG) vom 17. Februar 1997: Art. 10-12, Art. 34, Art. 37, Art. 37a, Art. 38 Abs. 2 Bst. a und b, Art. 39 Bst. a, Art. 39b und Art. 40

Kantonale Waldverordnung (KWaV) vom 25. November 1997: § 3, § 13, § 14, § 21 Abs. 2 Bst. a und b und § 23 Abs. 1 und 2

1.2 Weitere Grundlagen

[Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2025 - 2028](#) (PV Bund)

[Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald NaiS](#) (BAFU, Stand 2024)

ÖREB-Themen, Waldfunktionspläne gemäss aktuellem Datenstand ([Geoportal Schaffhausen](#))

Betriebspläne

Grundlagenkarten der Hauptabfuhrwege

Konzept Waldbiodiversität (KFA, 2023)

Merkblatt für die Einrichtung und Pflege von Freihalteflächen

2 ZIELE

Die Richtlinie Beitragswesen Wald regelt die Förderung von forstlichen Massnahmen im Kanton Schaffhausen.

Folgende allgemeine Zielsetzungen werden bei der Waldbewirtschaftung angestrebt und entsprechend ausgeführte Massnahmen gemäss Richtlinie mit Beiträgen unterstützt:

- ➔ Förderung der Widerstandskraft und Regenerationsfähigkeit des Waldes unter Berücksichtigung der Arten- und Strukturvielfalt;
- ➔ Langfristige Sicherung der prioritären Waldleistungen und Gewährleistung der Waldfunktionen;
- ➔ Schaffung naturnaher, standortgerechter, leistungsfähiger sowie anpassungsfähiger Waldbestände.

Die aktuelle Richtlinie ist im Downloadbereich der [Homepage des Kantonsforstamtes](#) zu finden.

2.1 Beitragsberechtigte Massnahmen

Die beitragsberechtigten Massnahmen sind in folgenden Unterkapiteln geregelt.

(Link zu Unterkapitel → auf Ctrl und entsprechende [Textstelle](#) klicken)

[2.2 Bestandesbegründung](#)

[2.3 Jungwaldpflege](#)

[2.4 Waldbiodiversität](#)

[2.5 Schutzwald](#)

[2.6 Verhütung und Behebung von Waldschäden](#)

[2.7 Waldpflege entlang Kantonsstrassen und kantonalen Radrouten](#)

[2.8 Walderschliessung](#)

[2.9 Schutzbauten Naturgefahren](#)

[2.10 Forstliche Planung](#)

[2.11 Arbeitssicherheitskurse für forstlich ungelernete Personen](#)

Während der **Brut- und Setzzeit** vom 15. April - 30. Juni sind vollmechanisierte Pflegeeingriffe (Vollernter) sowie die Massnahmen unter [2.4.6 Waldrandpflege](#) **nicht** beitragsberechtigt. Die Aufarbeitung von Zwangsnutzungen und liegendem Holz ist möglich.

2.2 Bestandesbegründung

2.2.1 Ziele

Mit den Beiträgen werden folgende Ziele angestrebt:

- Förderung einer zukunftsfähigen, artenreichen und ökologisch wertvollen Bestockung;
- Schaffung naturnaher, standortgerechter, leistungsfähiger sowie anpassungsfähiger Waldbestände, insbesondere bezüglich des Klimawandels;
- Bestandesbegründung mit seltenen und klimatoleranten Baumarten durch Naturverjüngung oder Pflanzung gemäss [Liste 2.2.5](#).

2.2.2 Beitragsberechtigte Massnahmen

- Die **Herkunft** respektive Provenienz der Pflanzen ist bei den Angaben unter Pflanzung im Waldportal zwingend einzugeben. Bei den seltenen Baumarten sind nur lokale Schaffhauser Provenienzen beitragsberechtigt;
- Die **Pflegeziele** bis Ende Stangenholz sind pro Fördertatbestand mit Angabe der gewünschten Baumartenanteile im Pflegeauftrag des Waldportals (Ersteingriff) zwingend anzugeben;
- In den Beiträgen eingeschlossen sind Wildschadensverhütungsmassnahmen (Zaun, Einzelschutz, Verbisschutz) sowie Pflegemassnahmen der folgenden 3 Jahre (zwingend erforderlich);
- Bei Naturverjüngungsflächen mit Pflegeziel Eichen sowie seltene Baumarten gemäss [Liste 2.2.5](#) gilt für die anrechenbare Naturverjüngung die maximale durchschnittliche Höhe von 1.3 m im Abrechnungsjahr;
- Ergänzungspflanzungen in nicht abgerechneten Naturverjüngungsflächen sind entsprechend der eingebrachten Arten beitragsberechtigt.

2.2.3 Nicht beitragsberechtigte Massnahmen

- Pflanzung von Reinbeständen: Minimaler Anteil von Naturverjüngung respektive weiteren Baumarten in Mischung von 25% ist bis Ende Stangenholz zu erreichen (Stammzahl). Ausnahme: Bestandesbegründung von Eichen;
- Mischbestände Eichen oder seltene Baumarten mit klimatoleranten Baumarten;
- Flächengrösse pro Pflanzung kleiner als 2 Aren;
- Bestandesbegründung ohne Wildschadenverhütungsmassnahmen;
- Bestandesbegründung in der Vorrangfunktion Schutzwald gemäss NaiS, in kantonalen Schutzobjekten oder in Waldreservaten;
- Beiträge an Nach- und Neupflanzungen in bereits begründeten und in der vorgängigen PV-Periode abgerechneten Flächen.

2.2.4 Bestandesbegründung mit Eichen (Ei) und seltenen Baumarten (SeBa)

- Fläche des neu begründeten Eichenwaldes und des angrenzenden Eichenjungwaldes beträgt nach Abschluss der Verjüngung mindestens 0.5 ha;
- Die seltenen Arten sind vorwiegend in jenen Gebieten zu fördern, in welchen sie noch nicht vorkommen, sich nicht selbst verjüngen oder in welchen sie helfen, bestehende isolierte Bestände miteinander zu vernetzen.

2.2.5 Bestandesbegründung mit klimatoleranten Baumarten (KliBa)

- Die Pflanzung soll mehrheitlich mit einheimischen Baumarten erfolgen.
- Die Pflanzung ist durch den Mangel an einheimischen Optionen in der natürlichen Verjüngung oder bei fehlenden Samenbäumen für eine erfolgreiche Anpassung an den Klimawandel gerechtfertigt;
- Maximal drei Baumarten sind pro Fördertatbestand anrechenbar.

2.2.6 Liste förderungswürdiger Baumarten

Grundlagen für die Baumartenwahl pro Standort ist die Abstützung auf die pflanzensoziologische Kartierung (Baumartenempfehlung) und der Empfehlung des TreeApps.

Beitragsberechtigigt sind folgende Arten:

Beitragsberechtigte Baumarten		Bestandesbegründung	
Name deutsch	Name Lateinisch	Ei / SeBa	KliBa
Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i> L.	X	
Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i> L.		X
Schwarz-Erle	<i>Alnus glutinosa</i> (L.) Gaertn.	X	
Hagebuche	<i>Carpinus betulus</i> L.		X
Edel-Kastanie	<i>Castanea sativa</i> Mill.		X
Schwarznuss ¹	<i>Juglans nigra</i> L.		X
Wallnussbaum	<i>Juglans regia</i> L.		X
Lärche	<i>Larix decidua</i> Mill.		X
Holz-Apfelbaum	<i>Malus sylvestris</i> (L.) Mill.	X	
Hopfenbuche	<i>Ostrya carpinifolia</i> Scop.		X
Schwarz-Föhre ¹	<i>Pinus nigra</i> J. F. Arnold		X
Weymouths-Föhre ¹	<i>Pinus strobus</i> L.		X
Wald-Föhre	<i>Pinus sylvestris</i> L.		X
Schwarz-Pappel	<i>Populus nigra</i> L.	X	X
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i> L.	X	
Douglasie ¹	<i>Pseudotsuga menziesii</i> (Mirb.) Franco		X
Wilder Birnbaum	<i>Pyrus pyraeaster</i> Burgsd.	X	
Zerr-Eiche	<i>Quercus cerris</i> L.		X
Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea</i> Liebl.	X	
Flaum-Eiche	<i>Quercus pubescens</i> Willd.	X	
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i> L.	X	
Rot-Eiche ¹	<i>Quercus rubra</i> L.		X
Echter Mehlbeerbaum	<i>Sorbus aria</i> (L.) Crantz	X	
Vogelbeerbaum	<i>Sorbus aucuparia</i> L.	X	
Speierling	<i>Sorbus domestica</i> L.	X	
Elsbeere	<i>Sorbus torminalis</i> (L.) Crantz	X	X
Eibe	<i>Taxus baccata</i> L.	X	
Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i> Mill.	X	X
Sommer-Linde	<i>Tilia platyphyllos</i> Scop.	X	X

¹ Nicht beitragsberechtigigt in kantonalen Schutzobjekten oder Waldreservaten

2.2.7 Anrechenbare Kosten

Pro gepflanztem Baum ist eine Fläche von 25 m² anrechenbar. Bei Neubegründung von Flächen betragen die anrechenbaren Kosten maximal 12'500.– Fr./ha.

2.3 Jungwaldpflege

2.3.1 Ziele

Mit den Beiträgen werden folgende Ziele angestrebt:

- Mischungsregulierung und Förderung der Artenvielfalt;
- Förderung der Vitalität, Stabilität und Qualität der Bestände;
- Schaffung standortgerechter, leistungsfähiger sowie anpassungsfähiger Waldbestände, insbesondere bezüglich des Klimawandels.

2.3.2 Beitragsberechtigte Massnahmen

- Jungwuchspflege in Naturverjüngung: Gezieltes Freischneiden (Austrichtern) der Naturverjüngung von Eichen und seltenen Baumarten inklusive Wildschadenverhütungsmassnahmen in standortgerechten Beständen;
- Dickungspflege in standortgerechten Beständen (Mischungsregulierung);
- Stangenholzpflge in standortgerechten Beständen bis $d_{\text{dom}} 20 \text{ cm}$;
- Mischungsregulierung unter Schirm (Jungwuchs- und Dickungspflege), sofern der überschirmende Bestand in den folgenden 10 Jahren geräumt wird (Lichtung/Auflichtung);
- Jungwaldpflege im Dauerwald resp. Jungwaldpflege in Überführungsbeständen;
- Freischneiden von Freihalteflächen.

2.3.3 Nicht beitragsberechtigte Massnahmen

- Flächiges Ausmähen in Jungwuchsflächen;
- Dickungs- und Stangenholzpflge in standortfremden Beständen. Als standortfremd gelten Bestände mit einem Anteil von Laubbaumarten in der Oberschicht kleiner 25% (ausgenommen Lärchen- und Waldföhrenbestände);
- Eingriffe ab starkem Stangenholz ($d_{\text{dom}} \geq 20 \text{ cm}$);
- Im Privatwald: pro Gesuchsteller Jungwaldpflgemassnahmen kleiner 20 Aren;
- Jungwaldpflgemassnahmen in der Vorrangfunktion Schutzwald gemäss NaiS, in kantonalen Schutzobjekten oder in Waldreservaten.

2.3.4 Dauerwaldbewirtschaftung

Die Betriebsform Dauerwald ist mit den entsprechenden Flächen spätestens bei einer Betriebsplanüberarbeitung abzubilden. Die Basis für die Beitragsauszahlung im Dauerwald ist die Festlegung der als Dauerwald zu bewirtschaftenden Fläche pro Forstrevier im Betriebsplan. Bis zur Überarbeitung der Betriebspläne sind alle Dauerwald- sowie Überführungsflächen in Dauerwald dem Kantonsforstamt mit Kartenausschnitten digital einzureichen (spätestens ab Nutzungsperiode 2025/26). Im Waldportal wird ein Layer "Dauerwald" zur Verfügung gestellt. Ausserhalb der definierten Flächen sind keine Beiträge für Dauerwaldpflege erhältlich. Im ausgeschiedenen Dauerwald können keine Beiträge für konventionelle Jungwaldpflege geltend gemacht werden.

2.3.5 Freihalteflächen

Der Standort der Freihalteflächen soll gemeinsam durch die örtliche Jagdgesellschaft und den zuständigen Förster ausgewählt werden. Folgende Bedingungen sind für die Beitragszusicherung einzuhalten:

- Die Flächengrösse richtet sich nach den waldbaulichen und jagdlichen Zielen sowie den vorherrschenden Standortbedingungen;
- Die anrechenbare Flächengrösse pro Fläche beträgt maximal 15 Aren. Die Freihaltefläche ist gemäss dem Merkblatt für die Einrichtung und Pflege zu bewirtschaften;
- Einzelbäume, kleine Strauchgruppen, umgeworfene Wurzelstöcke und Asthaufen sind als Strukturelemente erwünscht;
- Die inneren Waldränder sind möglichst abwechslungsreich zu gestalten;
- Die Bearbeitung der Freihaltefläche mit dem Mulcher ist verboten;
- Das Düngen oder das Ausbringen anderen Nichtwaldarten oder das Anlegen von landwirtschaftlichen Kulturen inkl. standortfremdes Saatgut als Äsung oder das Ausfräsen von Stöcken ist verboten.

2.3.6 Anrechenbare Kosten

Die anrechenbaren Kosten betragen maximal 2'200.– Fr./ha.

Beiträge an die Jungwaldpflege können mit Ausnahme der Freihalteflächen grundsätzlich pro Programmvereinbarungsperiode und Fläche nur einmal abgerechnet werden.

Beiträge an Mischungsregulierung unter Schirm und Jungwaldpflege im Dauerwald werden mit einem Flächenreduktionsfaktor 0.3 ausbezahlt. Beiträge an die Jungwaldpflege im Dauerwald können frühestens nach 8 Jahren (zwei PV-Perioden) wieder abgerechnet werden.

Freihalteflächen können mehrmals pro PV-Periode jedoch nur einmal pro Jahr abgerechnet werden.

2.4 Waldbiodiversität

2.4.1 Ziele

Das Konzept Waldbiodiversität (KFA 2023) beschreibt die detaillierten Zielsetzungen und Ausscheidungskriterien. Mit den Beiträgen werden folgende Zielsetzungen unterstützt:

- Aufwertung von besonderen Lebensräumen im Wald;
- Förderung von Natur- und Sonderwaldreservaten sowie Altholzinseln;
- Förderung und Pflege strukturreicher Waldränder und Föhrenstreifen zur Vernetzung von Lebensräumen;
- Förderung und Pflege von seltenen Waldlebensräumen (Lichte Wälder, spezifische Artenförderung, Feuchtwälder, etc.);
- Förderung von Trittsteinbiotopen und Vernetzungskorridoren (Biotopbäume, Bohnerzlöcher, Felsköpfe, Pionierstandorte, Ruderalflächen, Weiher, etc.).

2.4.2 Beitragsberechtigte Massnahmen

Voraussetzungen für beitragsberechtigte Massnahmen:

- Waldreservate und Altholzinseln gemäss Definition unter [2.4.4](#);
- Einzelobjekte: Biotopbäume [2.4.5](#) sowie Speierlingsförderung [2.4.9](#) mit Eintrag im Waldportal;
- Waldrandpflege gemäss Definition unter [2.4.6](#);
- Lebensraumaufwertungen und Artenförderung gemäss Definition unter [2.4.7](#), [2.4.8](#) oder [2.4.10](#);
- Spezialprojekte [2.4.10](#) gemäss den Pflegekonzepten der Sonderwaldreservate oder kantonalen Schutzobjekte.

2.4.3 Nicht beitragsberechtigte Massnahmen unter 2.4 Waldbiodiversität

- Bestandesbegründung mit **nicht** einheimischen Baumarten in kantonalen Schutzobjekten oder in Waldreservaten;
- Waldränder Priorität 3;
- Massnahmen in Gebieten mit Vorrang Lebensraum- und Naturschutzfunktion ausserhalb von kantonalen Schutzobjekten oder Waldreservaten. Allfällige Beiträge an Massnahmen können unter Bestandesbegründung, Jungwaldpflege, etc. beantragt werden.

2.4.4 Waldreservate, Altholzinseln

Waldreservate sind nur bei einem Abschluss einer Vereinbarung mit einer Vertragsdauer über 50 Jahre mit dem Kanton beitragsberechtigt. Darunter fallen **Natur- und Sonderwaldreservate**. **Altholzinseln** sind mit einer Vertragsdauer ab 25 Jahren beitragsberechtigt. Die nationalen, kantonalen und kommunalen Schutzobjekte im Wald können als Waldreservate ausgeschrieben werden, wobei die nationalen und kantonalen Schutzobjekte Vorrang haben. Neue oder anzupassende Objekte sind mit dem Kantonsforstamt abzusprechen und deren Perimeter mit dem Kantonalen Naturschutzinventar abzugleichen.

Folgende Flächen sind beitragsberechtigt:

	Schutzflächencode	Flächengrösse	Eingriffe	Vertragsdauer
Naturwald-reservat (NWR)	MCPFE1.2	i.d.R. ≥ 5 ha	Nutzungsverzicht (nur definierte Minimaleingriffe erlaubt)	50 Jahre
Sonderwald-reservat (SWR)	MCPFE1.3	i.d.R. ≥ 5 ha	Biodiversitätsförderung durch gezielte Eingriffe	50 Jahre
Altholzinseln (AHI)		i.d.R. 0.5 - 5 ha	Nutzungsverzicht (nur definierte Minimaleingriffe erlaubt)	Min. 25 Jahre (mit Verlängerungsoption)

Anträge für neue oder anzupassende Objekte sind mit Perimeter, Schutzziele und allfälliger Massnahmenplanung für die Prüfung an das Kantonsforstamt zu richten. Das Kantonsforstamt beurteilt den Antrag nach Kriterien des Waldbiodiversitätskonzeptes. Die Eignung und Sicherung von möglichen Objekten koordiniert der Kreisforstmeister mit den Waldeigentümern. Komplexreservate sind nach Teilflächen Naturwaldreservat oder Sonderwaldreservat anteilmässig abzugelten.

Pflegemassnahmen in Sonderwaldreservaten sind als Lebensraumaufwertung und Artenförderung gemäss [2.4.7](#) abzurechnen.

2.4.5 Biotopbäume

Die Ausscheidung von Biotopbäumen erfolgt ausschliesslich in Waldbeständen mit Vorrang Nutzfunktion.

Biotopbäume sind beitragsberechtigt, wenn sie die im Konzept Waldbiodiversität definierten Kriterien erfüllen.

Nicht beitragsberechtigt sind Biotopbäume oder Aufwertungsprojekte, welche bereits über andere Institutionen oder Projekte unterstützt werden.

2.4.6 Waldrandpflege

Die Beiträge an die Waldrandpflege sollen die Schaffung von stufigen, buchtigen und artenreichen Waldrändern unterstützen sowie die Folgepflege zur Erhaltung und Förderung der Arten- und Strukturvielfalt sichern.

Die Pflege und der Erhalt von Föhrenstreifen sind ebenfalls unter "Waldrandpflege" beitragsberechtigt, sofern sie unter die Waldgesetzgebung fallen (Wald gemäss Forstamt). Sie dienen als wichtige ökologische Vernetzungselemente in der Kulturlandschaft Randen.

Die Breite des anrechenbaren Waldrandes beträgt maximal 15 Meter in der Tiefe. Massnahmen in Waldrändern sind pro PV-Periode einmal anrechenbar.

Beitragsberechtigt sind Massnahmen der Prioritäten 1 und 2.

Die Waldrandpriorisierung erfolgt folgendermassen:

Waldränder Priorität 1: hohes ökologisches Potential mit naturnaher Umgebung

- Standorte mit vorgelagerter extensiv genutzter Wiese;
- Arten- und strukturreicher Waldrand mit vorgelagerter extensiv genutzter Wiese.

Waldränder Priorität 2: hohes ökologisches Potential mit vorgelagerter Naturstrasse

- Standorte mit vorgelagertem extensiv genutztem Kulturland oder Reben;
- Arten- und strukturreicher Waldrand mit vorgelagerter Naturstrasse oder Schotterstreifen.

Waldränder Priorität 3: hohes ökologisches Potential mit naturferner Umgebung

- Arten- und strukturreicher Waldrand mit vorgelagertem intensiv genutztem Kulturland oder entlang Siedlungen oder bebautem Gelände.

Bei der Waldrandpflege sind Strukturen wie Steinhaufen, Alt- und Totholz liegend und stehend sowie in Asthaufen zu belassen und zu fördern, sofern sie keine Gefährdung darstellen. Die Pflege und Förderung gefährdeter Arten ist durch gezielte Massnahmen sicher zu stellen.

2.4.7 Lebensraumaufwertung und Artenförderung

Massnahmen sind gemäss den Objektblättern, Pflegezielen und Massnahmenplanungen umzusetzen. Pflegeeingriffe haben zielorientiert zu erfolgen sowie den ökologischen Wert (Struktur- und Artenvielfalt) zu erhöhen.

Folgende Massnahmen sind beitragsberechtigt:

- Massnahmen in nationalen und kantonalen Schutzobjekten sowie in Sonderwaldreservaten;
- Pro Massnahme sind maximal 80 Tfm/ha beitragsberechtigt;

2.4.8 Lichter Wald (Lebensraumaufwertung und Artenförderung)

Langfristig muss ein minimaler Deckungsgrad von 30% mit Waldbäumen und Sträuchern inklusive Verjüngung gewährleistet und gesichert sein. Die Pflegeeingriffe haben zielorientiert zu erfolgen sowie den ökologischen Wert (Struktur und Artenförderung) zu erhöhen. Das Mähen und Entbuschen kann auf vorgängig mit dem Kantonsforstamt festgelegten Flächen jährlich abgerechnet werden.

Folgende Massnahmen sind beitragsberechtigt:

- Pro Massnahme mit Holzanfall sind maximal 80 Tfm/ha beitragsberechtigt;
- Mähen und / oder Schneiden der Strauchvegetation im Wald.

2.4.9 Speierlingsförderung (Artenförderung)

Beitragsberechtigt sind neu inventarisierte Speierlinge ab einem BHD von 10 cm oder Massnahmen zur gezielten Begünstigung einzelner oder mehrerer inventarisierter Speierlinge ab einem BHD von 20 cm durch Entfernung direkter Konkurrenten ohne Beschädigung der Speierlinge.

Die Nachführung des Speierlingsinventars und Abrechnung der Pflegeeingriffe erfolgt über das Waldportal.

2.4.10 Spezialprojekte (Lebensraumaufwertung und Artenförderung)

Aufwertungen von Feuchtbiotopen, ehemaligen Bohnerzgruben, Wiederherstellung von Feuchtwäldern oder weiteren lebensraumfördernden Spezialprojekten sind nach Absprache mit dem zuständigen Kreisforstmeister und Verfügbarkeit der Mittel beitragsberechtigt.

Zur Beitragszusicherung braucht es vorgängig einen Kostenvoranschlag für die kostenbasierte Abrechnung.

2.4.11 Besucherlenkungsmassnahmen (Lebensraumaufwertung)

Besucherlenkungsmassnahmen sind nur nach Absprache mit dem zuständigen Kreisforstmeister und Verfügbarkeit der Mittel beitragsberechtigt. Dazu zählen Wegunterhalt, Material für Wegunterhalt (Pfähle, Treppenstufen, Wegbegrenzungen, etc.), Zaunerstellung zum Schutz von Trittschäden, Infotafeln, etc., falls die Besucherlenkungsmassnahmen in einem kantonalen Schutzobjekt oder in einem Waldreservat liegen.

2.4.12 Anrechenbare Kosten und Beitragssätze

Geplante Massnahmen mit Beiträgen ohne Holzanfall sind spätestens bis am 15. Mai dem Kreisforstmeister zur Bewilligung einzureichen. Die Berechnung der Beiträge basierend auf den anrechenbaren Kosten sind in der folgenden Tabelle ersichtlich:

Massnahmen	Anrechenbare Kosten	Beitragssatz* in % der anrechenbaren Kosten
Waldreservate Naturwaldreservat (NWR) Sonderwaldreservat (SWR) Altholzinseln (AHI)	80.– Fr./ha und Vertragsjahr 50.– Fr./ha und Vertragsjahr 60.– Fr./ha und Vertragsjahr	100 %
Biotopbäume	500.– Fr./Baum (einmalig)	100 %
Waldrand Waldrand Priorität 1 Waldrand Priorität 2	minimal 4'000.– Fr./ha + 50.– Fr./Tfm ¹ maximal 8'000.– Fr./ha minimal 2'400.– Fr./ha + 30.– Fr./Tfm ¹ maximal 4'800.– Fr./ha	80 – 100 %

¹ Die Umrechnung von Tfm zu m³ erfolgt im Verhältnis 1:1

Massnahmen	Anrechenbare Kosten	Beitragssatz* in % der anrechenbaren Kosten
Aufwertung Lebensräume/Artenförderung Massnahme in Sonderwaldreservat Massnahme in nat. + kant. Schutzobjekten Massnahme Lichter Wald	minimal 4'000.– Fr./ha +50.– Fr./Tfm ² maximal 8'000.– Fr./ha	100 %
Mähen und Entbuschen im Wald Mähen und/oder Schneiden der Strauchvegetation inkl. Zerkleinern und Liegenlassen Mähen und/oder Schneiden der Strauchvegetation inkl. Räumung der behandelten Fläche, Abführen und/oder Deponieren von Material auf Haufen Flächiges Mähen von Waldwiesen und Abführen des Materials	2'400.– Fr./ha 4'800.– Fr./ha 3'500.– Fr./ha	100% in kant. Schutzobjekten oder SWR 80 – 100 % ausserhalb kant. Schutzobjekten oder SWR
Speierlingsförderung Inventarisierung Pflege	100.– Fr./Baum 250.– Fr./Baum	100 %
Spezialprojekte (inkl. Feuchtbiotope)	Beiträge nach Absprache mit KFA gemäss Zusicherung	100 %
Besucherlenkungsmassnahmen: Freischneiden von Begehungswegen, Wegunterhalt, Material (Pfähle, Treppenstufen, Wegbegrenzungen etc.) Zaunerstellung zum Schutz vor Trittschäden	5.– Fr./lfm 10.– Fr./lfm	80 – 100 %

*) Der genaue Beitragssatz ist im Kapitel [3](#), Festlegung von Beitragssätzen enthalten.

² Die Umrechnung von Tfm zu m³ erfolgt im Verhältnis 1:1

2.5 Schutzwald

Der Kanton unterstützt Massnahmen zur nachhaltigen Sicherstellung der Wirkung des Waldes zum Schutz von Menschen und ihrer Infrastruktur mit der folgenden Zielsetzung:

Schutzwaldpflege gemäss den Naturgefahrenanforderungsprofilen "Rutschungen, Erosion, Murgang", "Steinschlag" oder "Gerinneprozesse" nach NaiS (Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald).

2.5.1 Beitragsberechtigte Massnahmen

- Pflegeeingriffe im Schutzwald vor Naturgefahren mit ausgefülltem NaiS-Formular, darunter zählen alle Massnahmen inkl. Pflanzungen und allfällige Verbisschutz (Baumarten gemäss Kapitel [2.2](#) Bestandesbegründung) und Jungwaldpflege;
- Pro Massnahme sind maximal 80 Tfm/ha beitragsberechtigt;
- Seilkranföderung im Schutzwald nach NaiS in Absprache mit dem Kantonsforstamt.

2.5.2 Anrechenbare Kosten

Die anrechenbaren Kosten betragen minimal 4'000.– Fr./ha plus 50.– Fr./Tfm, maximal 8'000.– Fr./ha.

2.6 Verhütung und Behebung von Waldschäden

Der Kanton unterstützt Massnahmen zur langfristigen, nachhaltigen Sicherstellung der Waldleistungen durch Verhütung und Behebung von Waldschäden mit der folgenden Zielsetzung:

- Verminderung von biotischen und abiotischen Waldschäden;
- Präventive Massnahmen zur aktiven Eindämmung der Massenvermehrung des Buchdruckers sowie zur Reduktion von Folgeschäden;
- Unterstützung der Massnahmen im Privatwald zur Förderung von stabilen und vitalen Beständen.

2.6.1 Beitragsberechtigte Massnahmen

Waldschutzmassnahmen sind beitragsberechtigt, wenn die Waldfunktionen durch Waldschäden erheblich gefährdet sind. Darunter fallen Massnahmen zur Verhütung und Schadensbewältigung sowie die Förderung von Massnahmen im Privatwald zur Förderung von stabilen und vitalen Beständen zur Minderung des Schadenpotentials. Sind diese erforderlichen Massnahmen zur Eindämmung und Verhinderung von Waldschäden entsprechend nicht im üblichen Holzernteumfang möglich, müssen sie zusätzlich und sofort ausgeführt werden und verursachen ungedeckte Kosten.

Behebungsmassnahmen unter 2.6.3 werden nur mit Beiträgen unterstützt, falls ein gewisser Befallsdruck vorhanden ist. Es wird vom Kantonsforstamt (KFA) informiert, ab wann entsprechend Massnahmen beitragsberechtigt sind.

Die beitragsberechtigten Behebungsmassnahmen unter 2.6.3 beziehen sich ausschliesslich auf Holz, das frisch durch Borkenkäfer befallen wurde. Nicht beitragsberechtigt ist Holz, das

bereits früher befallen war, zum Beispiel altes Sturmholz oder solches, bei dem die Käfer bereits ausgeflogen sind. Befallenes Holz ist vor dem Ausfliegen der Käfer möglichst direkt der Verarbeitung zuzuführen. Massnahmen wie das Entrinden oder der Abtransport auf Lagerplätze ausserhalb des Waldes sind immer als Notlösungen zu betrachten.

Nicht beitragsberechtigt ist der Abtransport auf den Sägeplatz, sowie das Entrinden auf dem Sägeplatz.

2.6.2 Verhütungsmassnahmen Borkenkäfer

Für Beiträge an Massnahmen zur Verhütung von Waldschäden durch Borkenkäfer müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Kontrollmassnahmen durch Lineatus Pheromon-Fallen ab Mitte Februar und Buchdrucker Pheromon-Fallen ab Mitte März. Die Kontrollen sind alle 2 Wochen bis max. Ende August durchzuführen;
- Meldung der Kontrolle und Fangmenge pro Falle im Waldportal.

2.6.3 Behebungsmassnahmen Borkenkäfer

Für Beiträge an Massnahmen zur Behebung von Waldschäden durch Borkenkäfer müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Borkenkäferpopulation (Buchdrucker) ist bereits erhöht, es ist weiterhin mit starkem Anstieg der Käferpopulation und starken Käferkalamitäten durch den Buchdrucker zu rechnen;
- Der Absatz von Fichtenholz ist stockend;
- Behebungsmassnahmen zwischen dem 1. April bis Ende Oktober.

Folgende Massnahmen werden entschädigt:

- Entrinden von befallenem Rundholz im Wald;
- Abtransport von befallenem, nicht entrindetem Rundholz auf Zwischenlagerplätze ausserhalb des Waldes (Mindestabstand > 500 m zum Waldrand);
- Hacken von befallenem Fichten-Bruchholz und Fichten-Kronenmaterial, wenn dies einen relevanten Zusatzaufwand auslöst.

2.6.4 Verhütungsmassnahmen Privatwald

Zur Verhütung von Waldschäden im Privatwald, zur Förderung von stabilen und vitalen Beständen sowie zur Minderung des Schadenpotentials werden Beiträge an den erhöhten Beratungsaufwand durch den Förster bei Massnahmen mit Holzanfall gefördert.

Es müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Massnahme liegt nicht im öffentlichen Wald;
- Massnahme wurde durch zuständigen Förster angezeichnet, bewilligt und im Waldportal inklusive Anzeichnungsprotokoll eingetragen.

2.6.5 Anrechenbare Kosten

Beitragsberechtigt sind alle Waldeigentümer. Im Privatwald geschieht die Koordination durch den zuständigen Revierförster.

Die Massnahmen unter [2.6.2](#) werden pro Falle und Kontrolle mit 50.– Fr. entschädigt. Die Anzahl und die Standorte der Fallen sind mit dem zuständigen Kreisförster abzusprechen und auf die Rundholzlagerplätze abzustimmen.

Die anrechenbaren Kosten unter [2.6.3](#) betragen 15.– Fr./m³ für alle Behebungsmassnahmen Borkenkäfer (Entrinden, Abtransport, Hacken). Die Massnahmen können nicht kumuliert werden. Die Umrechnung von Schüttkubikmeter zu Kubikmeter erfolgt mit dem Faktor 2.8 (1 m³ = 2.8 Sm³). Der Beitragssatz beträgt 80% der anrechenbaren Kosten.

Die anrechenbaren Kosten unter [2.6.4](#) betragen 10.– Fr./m³ für alle bewilligten Massnahmen mit Holzanfall. Der Beitragssatz beträgt 100% der anrechenbaren Kosten. Die Beiträge werden an den betreuenden Kopfbetrieb des Reviers ausbezahlt.

2.7 Waldpflege entlang Kantonsstrassen und kantonalen Radrouten

2.7.1 Ziele

Die Massnahmenziele sind die Schaffung eines stabilen, nachhaltigen Waldsaums entlang von Kantonsstrassen und von kantonalen Radrouten durch regelmässige, gezielte Pflegeeingriffe sowie die Minimierung des Risikos von umstürzenden Bäumen und herabfallenden Ästen im Werkbereich (Werkunterhalt).

2.7.2 Beitragsberechtigte Massnahmen

Pflegeeingriffe **zur nachhaltigen Sicherung der Stabilität von Waldbeständen und Sicherheitsholzschläge** entlang von Kantonstrassen und kantonalen Radrouten in einem Streifen von beidseits maximal 60 m Breite sind **unabhängig der Waldfunktion** beitragsberechtigt.

Sperrungen und Umleitungen sind vorgängig mit dem Unterhaltsdienst des Tiefbauamts zu besprechen und von ihm zu bewilligen.

Allfällige Aufwände für die Verkehrslenkung, Sperrungen und Umleitungen (Rechnungen Dritter sowie vom Tiefbauamt) sind dem Kantonsforstamt direkt in Rechnung zu stellen.

2.7.3 Anrechenbare Kosten

Die anrechenbaren Kosten betragen minimal 4'000.– Fr./ha plus 50.– Fr./Tfm, maximal 8'000.– Fr./ha.

2.8 Walderschliessung

2.8.1 Ziel

Ziel ist die Erhaltung einer minimalen Grunderschliessung zur Sicherstellung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung im ökonomischen und verfahrenstechnischen Bestverfahren jedoch ohne Beiträge an Seilkraneinsätze.

2.8.2 Beitragsberechtigte Massnahmen

Beitragsberechtigt ist die **periodische Instandstellung bestehender Hauptabfuhrwege** gemäss den 2018 erarbeiteten Grundlagenkarten im Wald.

Die periodische Instandstellung der Walderschliessung beinhaltet das Wiederherstellen des Wegkörpers hinsichtlich der ursprünglichen technischen Eigenschaften wie Tragfähigkeit, Fahrbahnbreite etc. bei Bauabschluss. Dazu gehört eine Neuprofilierung und Verdichtung des Weges.

Die periodische Wiederinstandstellung der Walderschliessung ist frühestens nach 20 Jahren wieder beitragsberechtigt, sofern es sich nicht um eine Wiederinstandstellung eines Strassenabschnittes nach einem Extremereignis durch Hochwasser handelt.

Für alle beitragsberechtigten Massnahmen sind folgende Kenngrössen massgebend:

- Effektiv instand gestellte Laufmeter Waldstrasse;
- Gesamtprojektkosten in CHF mit Projektabrechnung als pdf im Waldportal hinterlegt;
- Falls Wiederinstandstellung nach einem Extremereignis durch Starkniederschlag, Hochwasser, Rutschung oder ähnlich: Dokumentation des Zustandes im Waldportal direkt nach dem Ereignis;
- Beitragszusicherung im Waldportal **vor** Ausführung der periodischen Instandstellung mit Kostenvoranschlag und kurzer Projektdokumentation.

Folgende Bedingungen sind für die Beitragszusicherung massgebend und durch den Kreisforstmeister zu prüfen:

- Der Hauptabfuhrweg dient hauptsächlich der Waldbewirtschaftung. Der Bedarf einer periodischen Instandstellung ist nachgewiesen;
- Der laufende Unterhalt wurde fachgerecht gemacht und ist für die Zukunft sichergestellt;
- Es stehen keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegen;
- Direkte Nutzniesser haben eine Beteiligung zu leisten (Art. 35 1d WaG);

Qualitätsanforderungen:

Grundsätzlich sollen die unterstützten Walderschliessungen für mindestens 2-achsige Lastwagen mit einem Gesamtgewicht von mindestens 18 t und einer Regelbreite von mind. 2.50 m dimensioniert sein. Die Bauausführung hat nach den einschlägigen Richtlinien, Fachnormen und Weisungen zu erfolgen.

2.8.3 Nicht beitragsberechtigte Massnahmen

- laufender Unterhalt (Reinigen von Entwässerungsanlagen, Ausbessern von Schlaglöchern und ähnlichen Unterhaltsarbeiten);
- Instandstellung von Strassen, welche nicht den definierten Hauptabfuhrwegen entsprechen;
- Änderungen in der Dimension (Ausbau) und Art der Fahrbahnoberfläche ("Kies bleibt Kies");

2.8.4 Anrechenbare Kosten und Beitragssätze

Die anrechenbaren Kosten betragen 20.– Fr./l/m. In Anlehnung an die Beiträge des Landwirtschaftsamtes für die Periodische Instandstellung PWI in der Hügelzone beträgt der Beitrag 51.6% der anrechenbaren Kosten.

2.9 Schutzbauten Naturgefahren

2.9.1 Ziel

Ziel ist es, das Schadenspotential durch Naturgefahren gemäss "SilvaProtect" so klein wie möglich zu halten. Sofern ein Schadenspotential nachgewiesen ist, können zu dessen Reduktion technische Massnahmen mit entsprechenden Schutzbauten zielführend sein. Beiträge können bei Nachweis des Schadenpotentials für Neubau, Instandstellung, Unterhalt sowie Ersatz oder Rückbau von Schutzbauten und -anlagen vorgängig beim Kantonsforstamt beantragt werden.

2.9.2 Projektantrag

Folgende Unterlagen werden für einen Projektantrag und deren integraler und risikobasierter Prüfung benötigt:

- Projektperimeter 1 : 25 000
- Optional Intensitätskarten vor und nach Massnahmen
- Situation der geplanten Massnahmen
- Normalprofile
- Kostenvoranschlag
- Optional geologisches Gutachten

2.9.3 Anrechenbare Kosten und Beitragssätze

Die anrechenbaren Kosten und Beitragssätze sind pro Projekt durch das Kantonsforstamt zu prüfen und nach Absprache mit dem BAFU zuzusichern.

2.10 Forstliche Planung

Die Kontrolle der Nachhaltigkeit im Wald sowie die Erfüllung der Waldfunktionen erfordert Zielwerte sowie aktualisierte Datengrundlagen, welche der Überarbeitung von Waldfunktionsplänen sowie der Erstellung von Betriebsplänen dienen.

Folgende Grundlagenüberarbeitung für die forstliche Planung sind beitragsberechtigt:

- Revision Waldfunktionsplan (Nachführung von mehreren Objekten mit geänderten Funktionen);
- Digitale Bestandeskarte mit Flächenzusammenstellung;
- Digitale Massnahmenkarte mit Flächenzusammenstellung;
- Betriebsplanerstellung (ein Betriebsplan pro Forstrevier).

Die Mindestanforderungen sind in der entsprechenden Richtlinie für den Erlass von Waldfunktionsplänen sowie in der Richtlinie für den Erlass von Betriebsplänen geregelt.

2.10.1 Anrechenbare Kosten und Beitragssätze

Die anrechenbaren Kosten betragen:

- Revision Waldfunktionsplan 3'000.– Fr. pauschal
- Bestandes- -- Massnahmenkarte 82.– Fr./ha (Gesamtdokument)
- Betriebsplan 4'000.– Fr. pauschal

Der Beitragssatz für öffentliche Waldeigentümer beträgt 60 % der anrechenbaren Kosten.

Mit der Genehmigung der beitragsberechtigten Massnahme durch den Regierungsrat oder das Baudepartement werden gleichzeitig die beitragsberechtigende Fläche und die Höhe des Beitrages festgelegt. Die Anweisung der Beiträge erfolgt aufgrund des Genehmigungserlasses durch das Kantonsforstamt.

2.11 Arbeitssicherheitskurse für forstlich ungelernete Personen

2.11.1 Minimale Ausbildung / Kursnachweis

Das Bundesgesetz über den Wald fordert für die betroffenen Personen eine minimale Ausbildung von 10 Tagen. Vom Bund anerkannte Kurse müssen Grundkenntnisse über Arbeitssicherheit zum Gegenstand haben, insbesondere das fachgerechte und sichere Fällen, Entasten, Einschneiden und Rücken von Bäumen und Baumstämmen.

Kursnachweise aus der ganzen Schweiz sowie Gleichwertigkeitsanerkennungen von Wald-Schweiz werden im Kanton Schaffhausen anerkannt.

2.11.2 Zweck und Geltungsbereich

Die Kurspflicht sowie dessen Nachweis gilt für alle forstlich ungelernen Personen, die im Kanton Schaffhausen im Wald im Auftrag Dritter gegen Entgelt oder im Anstellungsverhältnis Holzernarbeiten ab einem Bruthöhendurchmesser (BHD) von 20 cm ausführen.³

Betroffen ist gemäss Waldgesetz:

- Wer gegen Entgelt arbeitet - darunter wird eine Gegenleistung in irgendeiner Form verstanden, sei dies Geld, Holz oder andere materiellen Werte;
- Militärdienst-, Zivilschutz- und Zivildienstleistende, ausser wenn sie in einem Notfall wie in der Fusszeile beschrieben im Einsatz sind;
- Lernende im Lehrverhältnis, unabhängig davon, welche Lehre sie absolvieren;
- Wer als Pächter/-in von Landwirtschaftsland inklusive Wald gemäss Pachtvertrag einen expliziten Holzernte- oder Räumungsauftrag hat.

2.11.3 Ausbildungsangebot

Die vom Bund anerkannten Arbeitssicherheitskurse bestehen aus einem 5-tägigen «Basiskurs Holzernte» und dem darauf aufbauenden 5-tägigen «Weiterführungskurs Holzernte». Personen, die über viel praktische Holzernteerfahrung verfügen (mind. 100 Tage oder 250 m³ Holz in den letzten 5 Jahren), können bei WaldSchweiz an einem Stützpunkt eine Kompetenzprüfung ablegen. Diese Form der Gleichwertigkeitsanerkennung kann den Besuch eines 5-tägigen Basiskurses Holzernte ersetzen.

2.11.4 Kurskostenbeteiligung

Anerkannten Kurse werden mit Beiträgen unterstützt. Der Antrag zur Kostenbeteiligung ([Formular unter Downloads auf www.sh.ch](#)) ist mit einer Kopie des Kursnachweises und der Kursrechnung an das Kantonsforstamt einzureichen.

Der Bundesbeitrag beträgt 85.– Fr./Kurstag. Der Kantonsbeitrag beträgt 20% der beitragsberechtigten Kosten.

2.11.5 Verantwortung / Nachweispflicht

Alle Arbeitsgeber sind nach dem Unfallversicherungsgesetz dazu verpflichtet, die Arbeitnehmer so auszubilden, dass die Arbeitnehmer ihre Tätigkeit sicher ausüben können. Bei der Arbeitsvergabe steht der Auftraggeber in der Pflicht, sich über die absolvierte Ausbildung der Ausführenden zu erkundigen. Das Grundwissen über die Versicherungspflicht sowie der Arbeitssicherheit ist im [SUVA-Merkblatt Forstarbeiten sicher versichert](#) zusammengefasst.

Der Arbeitgeber ist somit verantwortlich, dass seine Angestellten über die erforderliche Ausbildung bzw. Kursnachweise verfügen.

³ Bei Einsätzen der Feuerwehr oder anderer Rettungskräfte im Wald bestimmt der Zweck des Einsatzes, ob die Arbeiten den Kursnachweis erfordern. Falls die Feuerwehr in einem Notfall zur Gewährung der Sicherheit der Bevölkerung - z.B. für eine Rettung oder zur Sicherung der Wege - Bäume bearbeiten muss, ist kein Kursnachweis erforderlich. Spezifische Aufgebote der Feuerwehr für Aufräumarbeiten oder andere Arbeiten an Bäumen im Wald erfordern jedoch den Kursnachweis.

3 FESTLEGUNG VON BEITRAGSSÄTZEN FÜR WALDBAULICHE MASSNAHMEN

3.1 Massnahmen mit Beitragsrahmen

Die Beitragsrahmen gelten für folgende Massnahmenkategorien:

Massnahmen	Beitragsrahmen in % der anrechenbaren Kosten
Bestandesbegründung und Jungwaldpflege	70 - 80 %
Ausscheidung Waldreservate, Altholzinseln und Biotopbäume Pflegeeingriffe in Sonderwaldreservaten / kantonalen Schutzobjekten im Wald	100 %
Pflegeeingriffe im Waldrand Pflegeeingriffe ausserhalb Sonderwaldreservaten und kantonalen Schutzobjekten im Wald Spezialprojekte	80 - 100 %
Schutzwaldpflege	100 %
Waldpflege entlang Kantonsstrassen und kantonalen Radrouten	100 %

3.2 Grundlage für die Bemessung der Beiträge

Es wurden die Einnahmen aus den Jahresrechnungen der Einwohnergemeinden 2019, 2020, 2021 und 2022 verwendet und der **Durchschnittsertrag pro ha Waldfläche und Jahr** berechnet. Folgende Erträge wurden berücksichtigt:

- Einnahmen aus dem Holzverkauf
 - Erlöse Stammholz, Industrieholz und Brennholz inkl. Schnitzelholz
 - Erlöse Holzverkauf ab Stock
- Erträge aus waldfremden Nutzungen beziehen sich auf Erträge des Materialabbaus und Deponiegebühren im Wald und in Gebieten, die gestützt auf eine Rodungsbewilligung vorübergehend aus dem Waldareal entlassen sind:
 - Erlöse Kiesverkauf und Erlös Deponiegebühren

3.3 Berechnung der Beitragssätze

Die Berechnung basiert auf der **Waldfläche im Eigentum der Einwohnergemeinde**. In Ausnahmefällen wurde der Flächenanteil des Privatwaldes dazu gezählt, falls der Holzverkauf der Privatwaldbesitzer der berechneten Periode (Zwangsnutzungen) ebenfalls über das entsprechende Einnahmekonto der Gemeinde lief.

Beitragsrahmen 70 - 80%		
Ertrag total Fr./ha und Jahr		Beitragssatz %
0 -	120	80
120 -	200	79
200 -	280	78
280 -	360	77
360 -	440	76
440 -	520	75
520 -	600	74
600 -	680	73
680 -	760	72
760 -	840	71
840 -		70

Beitragsrahmen 80 - 100%		
Ertrag total Fr./ha und Jahr		Beitragssatz %
-	100	100
100 -	140	99
140 -	180	98
180 -	220	97
220 -	260	96
260 -	300	95
300 -	340	94
340 -	380	93
380 -	420	92
420 -	460	91
460 -	500	90
500 -	540	89
540 -	580	88
580 -	620	87
620 -	660	86
660 -	700	85
700 -	740	84
740 -	780	83
780 -	820	82
820 -	860	81
860 -		80

Der Kantonsdurchschnittsertrag beträgt 485 Franken pro ha Waldfläche und Jahr und entspricht einem Beitragssatz von 75% bei einem Beitragsrahmen von 70 - 80% beziehungsweise einem Beitragssatz von 90% bei einem Beitragsrahmen von 80 - 100%.

Im **Privatwald** beträgt der Beitragssatz der Massnahme 100% der anrechenbaren Kosten.

3.4 Mitteilung

Die Beitragssätze für die Jahre 2025 - 2028 wurden den Gemeinden im April 2025 schriftlich mitgeteilt. Falls die Berechnung der Beitragssätze auf fehlerhaften oder falschen Zahlen beruht, konnten die Gemeinden beim Kantonsforstamt mit schriftlicher Begründung innert 20 Tagen eine Überprüfung veranlassen und Einwendungen erheben.

4 ABRECHNUNG UND AUSZAHLUNG DER BEITRÄGE

Im öffentlichen sowie im privaten Wald prüft der Revierförster die Massnahmen und Beitragsberechtigung gemäss den Richtlinien. Die ausgeführten Massnahmen sind mit den entsprechenden Attributen und dem Beitragsantrag im Waldportal zu erfassen und zur Kontrolle und Beitragszusicherung dem Kreisforstmeister bis spätestens am **30. September** einzureichen. Der Kreisforstmeister kontrolliert bis am **15. November** die ausgeführten Massnahmen für die Beitragsabrechnung. Grundsätzlich sind die Massnahmen in dem Jahr abzurechnen, in dem sie ausgeführt wurden.

Die Auszahlung der Beiträge ist abgestützt auf die verfügbaren finanziellen Mittel und erfolgt bis am **31. Dezember**.

Beiträge an die Forstliche Planung werden nach Genehmigung, Beiträge an Arbeitssicherheitskurse werden nach Prüfung des Beitragsgesuches ausbezahlt.

Alle in diesen Richtlinien geregelten Beiträge gelten als öffentlich-rechtliche Beiträge und sind somit im Sinne vom Art. 18 Abs. 2 lit.a MWSTG nicht steuerbar.

5 GÜLTIGKEIT DER RICHTLINIEN

Die vorliegende Richtlinie tritt per 19. Juni 2025 in Kraft und ersetzt die folgenden Richtlinien:

- Richtlinien für Beiträge an die forstliche Planung vom 4. Februar 2020
- Richtlinien für Beiträge an die Walderschliessung vom 4. Februar 2020
- Richtlinie Fördertatbestand Waldpflege entlang Kantonsstrassen und kantonalen Radwege vom 3. März 2022
- Richtlinie Fördertatbestand Verhütung und Behebung von Waldschäden vom 27. Juni 2022
- Richtlinie Fördertatbestand Schutzwald vom 27. Juni 2022
- Richtlinie Beitragswesen Wald vom 27. Juni 2022
- Richtlinie Fördertatbestand Jungwaldpflege vom 27. Juni 2022
- Richtlinie Fördertatbestand Bestandesbegründung vom 1. November 2022
- Richtlinie zu Arbeitssicherheitskursen für forstlich ungelernete Personen vom 3. März 2022
- Richtlinie Fördertatbestand Waldbiodiversität vom 12. Mai 2023
- Richtlinien für die Festlegung der Beitragssätze vom 8. April 2025

Kantonsforstamt



Urban Brüttsch

Kantonsforstmeister